

# Gymnasium Arnoldinum

## Schuljahr 2020/21

Lernzentrum Steinfurt

### Maßnahmenplan im Schuljahr 2020/21 am Gymnasium Arnoldinum im Lernzentrum

#### Steinfurt

Fortschreibung aus dem Schuljahr 2019/20 sowie notwendige Ergänzungen zum Schuljahr 2020/21

---

Der Maßnahmenplan vom 26.10.2020, nachfolgend als Hygienekonzept bezeichnet, behält seine Gültigkeit und wird in nachfolgend genannten Abschnitten nach den aktuellen Vorgaben zum 22.02.2021 angepasst oder erweitert.

#### Allgemeines

- o Außerhalb des Unterrichts ist das Hauptkommunikationsmittel das Telefon bzw. die E-Mail, als Kommunikationsplattform dienen das System IServ und die Homepage. Die Bearbeitungszeiten für einzelne Anliegen werden sich zum Teil erheblich verlängern. Alle Gesprächskontakte werden möglichst auf dringend notwendige Gespräche reduziert. Bei allen persönlichen Kontakten gilt es, unbedingt einen Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern einzuhalten. Die im Gebäude mehrfach ausgehängten Hygiene- und Verhaltensregeln gilt es unbedingt einzuhalten. Alle sich im Schulgebäude befindenden Personen achten gegenseitig auf deren Einhaltung und üben erhöhte Rücksicht. Die LehrerInnen besprechen mit Ihren Klassen/Kursen die Hygiene- und Verhaltensregeln und dokumentieren dieses im Kursbuch oder den Klassenbüchern.
- o Die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer verbringen nur so viel Zeit in der Schule, wie unbedingt erforderlich. Alle kommen pünktlich zum Unterricht und verlassen nach der letzten Unterrichtsstunde umgehend das Schulgelände. Früh eintreffende Schülerinnen und Schüler halten sich bis zur Öffnung des Schulgebäudes um 07.45 Uhr in der Aufenthaltszone ihrer Jahrgangsstufe auf. Bei unpassender Wetterlage werden das Schulgebäude und die Unterrichtsräume bereits ab ca. 07.15 Uhr geöffnet. In diesem Fall suchen die Schülerinnen und Schüler ihren Klassen-/Kursraum auf und nehmen ihre festen Sitzplätze ein.
- o Das Warten auf den Fluren vor den Unterrichtsräumen muss bei jeder Wetterlage unbedingt so weit wie möglich vermieden werden. Die Flure dürfen nur betreten werden, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden können.
- o Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss abgeklärt sein, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist eine individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zunächst nicht zu betreten.
- o SchülerInnen und LehrerInnen dürfen somit nur am Unterricht teilnehmen, wenn sie symptomfrei sind. Bei Anzeichen von Schnupfen bleibt man am betreffenden Tag zu Hause. Treten innerhalb von 24 Stunden keine weiteren Symptome wie Fieber und Husten auf, kann man am folgenden Tag die Schule wieder besuchen. Andernfalls ist ein Arzt zu konsultieren (siehe Anlage).



- o Schülerinnen und Schüler und schulisches Personal mit Symptomen der Atemwege (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Luftnot) und auch Durchfallerkrankungen sollten soweit umsetzbar für 5 Tage zu Hause bleiben und die Schule erst wieder besuchen, wenn eine 48-stündige Symptommfreiheit gegeben ist.
- o Soweit bekannt ist, dass Schülerinnen, Schüler oder auch schulisches Personal sich in einem Risikogebiet außerhalb Deutschlands aufgehalten haben, weist die Schulleitung diese darauf hin, dass entweder ein negatives Testergebnis vorzulegen oder eine Quarantäne von 14 Tagen nach Rückkehr aus dem Risikogebiet einzuhalten ist. Nach Hinweis des MSB stellt dies auch keine Schulpflichtverletzung dar.
- o Im Schulgebäude sind Spender mit Desinfektionsmittel aufgestellt, die von allen genutzt werden dürfen und sollen. Das zentrale Mittel der Vorbeugung ist neben der Wahrung des Abstandes das Händewaschen. Es sollten mehrmals täglich die Hände gewaschen werden. An allen Waschplätzen im Gebäude hängen entsprechende Hinweise zum richtigen Händewaschen aus. Nach dem Betreten des Schulgebäudes waschen oder desinfizieren sich alle SchülerInnen die Hände (im Klassenraum, im WC, an den mobilen Waschstationen). Am Lernstandort Steinfurt sind zusätzliche mobile Waschstationen aufgebaut, die sich im Bereich des Hauptportals und im Eingangsbereich des Schulhofs unter dem sog. „Aquarium“ befinden. Außerdem stehen für die Schülerinnen und Schüler kleine Flaschen mit Handdesinfektionsmittel und Sprühflaschen mit Spülmittellösung zur Flächenreinigung zur Verfügung.
- o Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine medizinische Maske gemäß §3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung (OP-Masken, FFP2-Masken oder vergleichbare Masken (KN95/N95)) zu tragen. Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe. Die Maske/Der Mundschutz ist darüber hinaus im Schulgebäude, auf dem Weg zum Unterrichtsraum und auf dem Schulgelände außerhalb des Gebäudes durchgehend zu tragen.
- o Das Tragen eines Visieres bietet nicht den gleichen Schutz wie eine eng am Gesicht anliegende medizinische oder FFP2- Maske. Daher stellen Visiere keinen Ersatz für eine FFP2- oder medizinische Maske dar. Ausnahmen können in medizinisch begründeten Fällen von der Schulleitung genehmigt werden.
- o Die Einnahme von Speisen und Getränken muss vorrangig außerhalb des Schulgebäudes unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgen. Sofern dieser Mindestabstand eingehalten werden kann, dürfen Speisen in Regenspausen und während Klausuren bzw. Klassenarbeiten ausnahmsweise im Unterrichtsraum eingenommen werden.

## **Maßnahmen in einzelnen Bereichen**

### **1. Sekretariat**

- o Das Sekretariat soll nur in wirklich dringenden Fällen und nach Aufforderung betreten werden. Es darf sich neben den Sekretärinnen maximal eine weitere Person im Sekretariat aufhalten. Bitte einzeln eintreten.
- o Vor dem Sekretariat befindet sich ein Tisch mit Rücklaufmappen, Kreide, Folien etc., sodass dafür das Sekretariat nicht unbedingt betreten werden muss.
- o Die Anliegen von KollegInnen, SchülerInnen und Eltern sollen bevorzugt telefonisch oder per Email an das Sekretariat übermittelt werden (seki@arnoldinum.de).

- o Gesprächswünsche bei der Schulleitung müssen im Sekretariat angemeldet werden.

## **2. Lehrerzimmer**

- o Der Flur zum Lehrerzimmer ist möglichst durch die Glastüren verschlossen zu halten. Der Flur darf nur von den LehrerInnen genutzt werden. Über diesen Flur wird das Lehrerzimmer betreten und gemäß den Markierungen auf dem Fußboden unter Abstandswahrung auch verlassen.
- o Es finden keine Gespräche mehr an der Tür zum Lehrerzimmer statt.
- o Alle KollegInnen halten im Lehrerzimmer genügend Abstand (1,5 - 2 Meter) und tragen eine medizinische Maske gemäß §3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung (OP-Masken, FFP2-Masken oder vergleichbare Masken (KN95/N95)). Jeder Kollegin und jedem Kollegen stehen an einem Tag mit Präsenzunterricht zwei FFP2-Masken zur Verfügung. Diese liegen im Lehrerzimmer in ausreichender Anzahl für die jeweilige Unterrichtswoche aus.
- o Im Lehrerzimmer steht ein Handdesinfektionsmittel bereit.
- o Die Küchen werden nicht mehr zum Frühstück genutzt. Kaffee wird nicht mehr in den Kaffeemaschinen für die Lehrerschaft gekocht. Geschirr, Besteck etc. darf nicht mehr gemeinschaftlich genutzt werden. Jede Lehrperson bringt sich bitte ihren Kaffee / ihre Verpflegung selbst mit.
- o Die Computer in den Lehrerarbeitsräumen dürfen wieder genutzt werden. Vor und nach der Benutzung der Geräte desinfiziert jeder Anwender seine Hände mit dem bereitgestellten Handgel. Zusätzlich führt der Benutzer nach Abschluss seiner Tätigkeiten eine Wischreinigung aller Kontaktflächen am Arbeitsplatz, den Eingabegeräten, dem Drucker und Bildschirm mit der zur Verfügung stehenden Spülmittellösung und dem Wischpapier durch. Einmalhandschuhe werden im Bereich des Lehrerarbeitsplatzes zur Verfügung gestellt.
- o Der Kopierer im Sekretariat wird nur vom Sekretariat benutzt. Vor und nach der Benutzung der Kopierer im Kopierraum muss eine Handdesinfektion erfolgen (Desinfektionsmittel stehen im Raum).
- o Der Kopierraum wird nur durch die hintere Tür betreten und durch die vordere Tür wieder verlassen (Einbahnstraßenprinzip; Beschilderung beachten). Es dürfen sich maximal 2 KollegInnen im Kopierraum gleichzeitig unter Wahrung der Abstandsregel aufhalten.

## **3. Elterngespräche**

- o Die persönlichen Gespräche mit Eltern sollen auf absolut notwendige Fälle begrenzt werden. Das gilt auch für die ggf. anstehenden Elternsprechtage. Die notwendigen Gespräche werden bevorzugt per Telefon oder über IServ geführt.

## **4. Büroarbeitsplätze**

- o Alle Büros (Oberstufe, Stundenplan, Schulverwaltungsassistenz, Schulleitung) sollen nur bei besonders begründeten Anliegen und nach Aufforderung (Terminabsprache) aufgesucht werden. Vor den Büros befinden sich Tische mit Zettelboxen, über die Anliegen mitgeteilt werden können. Natürlich kann auch per Mail oder Telefon mit den Büros kommuniziert werden. Sollten die Türen der Büros geöffnet sein, kann mit den dort anwesenden KollegInnen entsprechend auf Distanz in Kontakt getreten werden.

- o Auf einem Tisch vor dem Oberstufenbüro stehen Postkörbchen für die drei Jahrgangsstufen EF, Q1 und Q2. Hier werden bei Bedarf allgemeine Unterlagen zur Laufbahn und zum Schulbetrieb zur Mitnahme bereitgestellt.
- o Die Rückgabe von Unterlagen an die Stufen- und Oberstufenleitung erfolgt bei Bedarf durch Einlegen in entsprechend gekennzeichnete Aktendeckel.

## **5. Sprachenraum**

- o In diesem Raum ist eine „Gesprächszone“ für unvermeidbare Gesprächskontakte zwischen Schülern und Lehrern eingerichtet worden. Hier können, unter Wahrung der Distanzregel, Gespräche geführt werden. Der Raum wird an der 1. Tür betreten und an der 2. Tür wieder verlassen (Beschilderung beachten). Durch eine Tischbarriere und drei bis vier weit auseinanderliegende Sitzplätze kann eine sichere Gesprächssituation gewährleistet werden (Sek.II-Schüler treffen ihre Jahrgangsstufenleiter zu festgelegten Zeiten).
- o In dem Fall, dass Schülerinnen und Schüler von ihren Fachlehrerinnen und Fachlehrern aufgrund von Symptomen einer möglichen Infektion mit SARS-COV-2 an die Schulleitung verwiesen werden, halten sie sich an einem separierten Gesprächsplatz isoliert von anderen Personen auf. Die medizinische Maske gemäß §3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung (OP-Masken, FFP2-Masken oder vergleichbare Masken (KN95/N95)) ist durchgängig zu tragen.
- o Auf diese Weise isolierte Schülerinnen und Schüler müssen von ihren Eltern umgehend abgeholt werden. Sie dürfen nach einer Freistellung vom Unterricht durch die Schulleitung den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht für die Heimfahrt benutzen.

## **6. SchuCa (Küche)**

- o In Absprache mit dem Partner „Lernen Fördern“ wird der Verkauf von Lebensmitteln bis zum Ende des 2. Halbjahres eingestellt. Sofern sich Voraussetzungen ergeben, die einen Verkauf von Lebensmitteln zulassen, kann über eine Wiederaufnahme verhandelt werden.
- o Der Aufenthalt im SchuCa ist grundsätzlich verboten, da die Abstandsregeln nicht oder nur schwerlich einzuhalten sind. Der Raum wird weiterhin gesperrt.

## **7. Klassentrakt / Schulgebäude**

- o Sofern es die Wetterlage es zulässt, stehen grundsätzlich alle Außen- und Zwischentüren für die Lüftung durchgehend offen (Ausnahme: Tür zum Lehrerzimmerflur). In dieser Zeit ist im Gebäude mit Luftzug und kühlen Temperaturen zu rechnen, denen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer mit individuell angepasster Kleidung entgegenwirken müssen.
- o Bei markanter Wetterlage entscheidet die Schulleitung, ob sog. „Regenpausen“ stattfinden und kündigt diese per Durchsage an. Die Ankündigung einer Regenpause baut auf folgenden Annahmen und Festlegungen auf:
  - Es darf zu keiner Durchmischung der Jahrgangsstufen kommen, der Mindestabstand muss jederzeit gewährleistet sein.
  - Die Pausenaufsichten befolgen den Sonderplan "Regenpausen".
  - Die Regelungen gelten für die jeweils angekündigten Pausenzeiträume, dies schließt ggf. die Mittagspause mit ein.

### **Festlegungen für die Sekundarstufe I**

- Klassen der Sekundarstufe I verbringen die Pausenzeit in ihren Klassenräumen. Eventuell notwendige Raumwechsel müssen zügig zu Beginn der Pause durchgeführt werden.
- Bei sich anschließendem Unterricht in Fachräumen holen die FachlehrerInnen die Klassen aus den jeweiligen Klassenräumen ab.
- Die Regelung für die Sek. I gilt gleichermaßen für Steinfurt und Horstmar.

### **Festlegungen für die Sekundarstufe II**

- Kurse der Sekundarstufe II bleiben bis zum Ende der großen Pausen in ihren aktuellen Kursräumen und wechseln zum Ende der Pause in den jeweiligen Kursraum der 3. bzw. 5. Stunde.
  - Kurse der Sekundarstufe II, die in Fachräumen unterrichtet wurden, halten sich in der Pausenzeit im Schulgebäude im Bereich des Foyers vor der Aula (Q1), vor dem SchuCa (Q2) und im Durchgang zum Klassentrakt (EF) unter Beachtung der Hygienevorschriften und der Abstandsregeln in ihren Jahrgangsstufengruppen auf.
  - Bei Nachmittagsunterricht halten sich die Kurse in denjenigen Räumen auf, in denen sie ab 14.15 Uhr unterrichtet werden.
- o Alle Flure sind mit Richtungsmarkierungen versehen, welche die Laufrichtungen vorgeben. Dadurch wird auch auf den Fluren eine entsprechende Distanz gewährleistet. Alle Personen in der Schule halten sich zwingend an diese Laufrichtungen.

## **8. Sekundarstufe II**

- o Der Kontakt zwischen SchülerInnen und LehrerInnen wird möglichst auf die Unterrichtszeit beschränkt.
- o Im Unterrichtsraum errichten die jeweiligen LehrerInnen selbst eine angemessene Kontaktbarriere (Distanzbarriere) und achten auf Eigen- und Fremdschutz.
- o In den Unterrichtsräumen soll auf eine größtmögliche Vereinzelung der Schülerinnen und Schüler geachtet werden.
- o Es hat tagesaktuell eine namentliche (Vor- und Nachname) und sitzplatzbezogene Registrierung (Sitzplan) zu erfolgen, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen. Ein entsprechendes Formular wird allen KollegInnen zur Verfügung gestellt. Die Lehrkraft legt den Sitzplan unmittelbar nach dem Unterricht in den Ablagekorb vor dem Büro von Frau Drunkenmölle (Schulverwaltungsassistentin).
- o Greifen Lehrerinnen und Lehrer auf Kopien eines einmal erstellen Sitzplans zurück, muss dieser für jede Unterrichtsstunde neu dem tagesaktuellen Stand entsprechen. Abwesende Schülerinnen und Schüler sind zu streichen. Die Kurs- und Klassenbezeichnungen sowie das aktuelle Datum müssen eingetragen werden.
- o Die Fächer für die EVA-Aufgaben werden nicht mehr genutzt. Die EVA-Aufgaben werden über die Schulplattform IServ zur Verfügung gestellt.
- o Erhalten Kurse Unterricht in Form von EVA, bleibt der Kurs im eigentlichen Kursraum. Bei Unterricht in den Fachräumen werden von den Stundenplanern neue EVA-Räume zugewiesen. Dem sog. „EVA-Raum“ kommt eine besondere Bedeutung zu, da die verfügbaren Sitzgelegenheiten im Schulgebäude durch das Schließen des SchuCa stark reduziert sind.

- o Auch im EVA-Raum gelten die Distanzregeln und die Verpflichtung zum Tragen der medizinischen Maske gemäß §3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung (OP-Masken, FFP2-Masken oder vergleichbare Masken (KN95/N95)). Die Schülerinnen und Schüler sind für die Einhaltung der Regelungen selbst verantwortlich.
- o Vor dem Verlassen des EVA-Raums führen die Schülerinnen und Schüler eine Wischreinigung des Sitzplatzes (Tischplatte, Sitzfläche, Stuhllehne) mit dem Raum zur Verfügung stehenden Utensilien durch.
- o Als Zeichen für eine durchgeführte Wischreinigung ist der Stuhl hochzustellen.
- o Zur Überbrückung regelmäßig auftretender Freistunden werden für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe folgende Räume zum Aufenthalt ausgewiesen:
  - Jahrgangsstufe Q2            Raum 211, 039
  - Jahrgangsstufe Q1            Raum 207, 208
  - Jahrgangsstufe EF            Raum -----

Folgende Regeln sind in den Aufenthaltsräumen einzuhalten:

- a) Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe bleiben in den Ihnen zugewiesenen Räumen. Es findet keine Durchmischung mit einer anderen Jahrgangsstufe statt. Alle Schülerinnen und Schüler sind dazu angehalten im Sinne des Fremd- und Eigenschutzes auf eine strikte Einhaltung der Bestimmungen zu achten.
- b) Kurse, die laut Vertretungsplan EVA-Unterricht erhalten, nutzen vorrangig den im Vertretungsplan ausgewiesenen EVA-Raum oder den Kursraum.
- c) In den Aufenthaltsräumen sind die bekannten Distanzregeln einzuhalten. Der Verzehr von Lebensmitteln ist weiterhin ausschließlich im Freien unter Abstandswahrung gestattet.
- d) In den Aufenthaltsräumen gilt ebenfalls die Verpflichtung zum Tragen der medizinischen Maske gemäß §3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung (OP-Masken, FFP2-Masken oder vergleichbare Masken (KN95/N95)).
- e) Vor dem Verlassen des Raumes wischen die Schülerinnen und Schüler ihren Sitzplatz (Tisch, Stuhl) mit der bereitstehenden Spülmittellösung ab und stellen zum Zeichen der Wischreinigung den Stuhl hoch.
- f) Die Fenster und die Tür sind dauerhaft in Kippstellung bzw. geöffnet zu halten, um für eine ausreichende Lüftung des Raumes zu sorgen. Aus Gründen des Unfallschutzes ist es nicht möglich, die Fenster im 1. und 2. Obergeschoss ohne Beaufsichtigung vollständig zu öffnen.

## 9. Unterrichtszeit

- o Regelmäßiges Lüften ist eine zentrale Präventionsmaßnahme. Dies bedeutet, mindestens alle 20 Minuten ein 3-5-minütiges Stoßlüften (Fenster und Türen ganz geöffnet), möglichst durchgängige Öffnung der Fenster zumindest gekippt zwischen den Phasen der Stoßlüftung, Stoßlüftung auch in den Pausen.
- o In den Unterrichtsräumen sind CO<sub>2</sub>-Ampeln angebracht worden, die einen Hinweis für ein korrektes Lüftungsverhalten geben. Trotzdem muss alle 20 Minuten, wie oben beschrieben, gelüftet werden. Die CO<sub>2</sub>-Ampeln dienen nur als Orientierung.

- o Die SchülerInnen und LehrerInnen sorgen für an die Witterungsbedingungen angepasste Kleidung.
- o In den großen und kleinen Pausen erfolgt grundsätzlich eine zusätzliche Lüftung durch weit geöffnete Fensterflügel (abweichende Regelungen für Fachräume im EG, z. B. Chemie).
- o Die Schülerinnen und Schüler deponieren Taschen und Kleidungsstücke so, dass ein wechselseitiger Kontakt vermieden wird.
- o Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen von Schülerinnen und Schülern nicht gemeinsam genutzt oder untereinander ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.
- o Für die gesamte Unterrichtszeit gilt der Auftrag, die gängigen Abstandsregeln bestmöglich einzuhalten. Die Verpflichtung zum Tragen der medizinischen Maske gemäß §3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung (OP-Masken, FFP2-Masken oder vergleichbare Masken (KN95/N95)) ist per Erlass seit dem 22.02.2021 verpflichtend. Sie besteht darüber hinaus auf allen Wegen und in den Pausen. Die Lehrkraft achtet auf eine geregelte Abfolge.
- o Schülerinnen und Schüler, die geltend machen, dass sie auf Wegen außerhalb des Unterrichts und in den Pausen aus medizinischen Gründen keine medizinische Maske gemäß §3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung tragen können, sind für ein Gespräch mit den Eltern an die Schulleitung zu verweisen. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Schulleitung genehmigt werden.
- o Die Ausrichtung der Sitzordnung erfolgt zur Tafel und darf nicht verändert werden. Unterricht unter Corona-Bedingungen bedeutet jedoch nicht Verzicht auf kooperative Lernformen. Partnerarbeit ist möglich, sofern Arbeitspartner und Sitzplätze dokumentiert werden und eine Sicherung der Rückverfolgbarkeit besteht. Präsentationen von Unterrichtsergebnissen durch Schülerinnen und Schüler sind unter Wahrung des Abstandsgebots ebenfalls möglich.
- o Im naturwissenschaftlichen Unterricht sind Schülerexperimente in Partnerarbeit (2 Personen) möglich. Es ist allerdings notwendig, zum eigenen Schutz und im Rahmen der Fürsorgepflicht zur Einhaltung der Corona-Betreuungsverordnung Vorsicht walten zu lassen. Die Prämisse bei den Sozialformen ist die Dokumentation und die Nachverfolgbarkeit.
- o Die Fachdezernenten/-innen für den naturwissenschaftlichen Unterricht geben folgende Anregungen:
  - Die Schülerinnen und Schüler sollen sich vor und nach dem Experiment (wie üblich, aber nun von besonderer Wichtigkeit) gründlich die Hände waschen.
  - Bei den Materialien wird empfohlen, dass Experimentierboxen/-schalen vorbereitet werden, um die Bewegungen im Raum zu minimieren.
  - Bei den notwendigen Arbeiten zur Reinigung sollten möglichst wenige Schülerinnen und Schüler den Platz verlassen. Alle zur Verfügung stehenden Waschbecken sollten genutzt werden, auf Einhaltung der Abstandsregelung ist zu achten.
  - Glasgeräte werden nach jedem Experiment gereinigt. Ebenso ist die Reinigung aller Materialien, auch der Schutzbrillen, zu empfehlen.
  - Die obligatorische Gefährdungsbeurteilung für Experimente sollte um eine konkrete Überprüfung des Experimentes zur Einhaltung der Corona-Betreuungsverordnung erweitert werden, die eine Beschreibung des Set-

tings enthält und die notwendigen Maßnahmen ableitet. Partnerarbeiten sind innerhalb einer festen, dokumentierten Sitzordnung möglich.

- Die zuvor vorrangig auf den Chemieunterricht zugeschnittenen allgemeinen Grundsätze gelten auch für den Umgang mit Mikroskopen. Zur Vermeidung einer Infektion über Kontakt mit Okularen sollten diese nach der Benutzung gereinigt werden. Alternativ kommt auch die Abdeckung mit Einmal-Cellophanfolie oder die Verwendung von Schutzbrillen in Betracht.
  - Beim Umgang mit Gasbrennern darf das Experiment nur ohne Schutzmaske durchgeführt werden, da hier eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler durch brennbare Bestandteile der Maske besteht. Es müssen ein Mindestabstand von 1,5m zu den anderen Schülerinnen und Schülern und eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden. Ein mögliches Setting wäre z.B., dass eine Schülerin / ein Schüler einer Tischgruppe das Experiment ohne Maske unter Beachtung des Mindestabstands sowie einer ausreichenden Belüftung durchführt und die anderen Schülerinnen und Schüler beobachten.
- o Musikunterricht findet in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist weiterhin nur unter Wahrung eines Mindestabstandes von 2 Metern und in der Aula gestattet. Praktisches Musizieren unter Einsatz von Musikinstrumenten (außer Blasinstrumenten) ist möglich; diese müssen nach jedem Einsatz einer Wischdesinfektion unterzogen werden.
  - o Das Spielen von Blasinstrumenten ist auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gemäß §3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung nicht möglich.
  - o Instrumental- und vokalpraktische Kurse sollen nach Möglichkeit angeboten und durchgeführt werden. Auf vergleichbare gesangliche Ausdrucksformen in affinen schulischen Angeboten (z.B. Darstellen und Gestalten, Literatur, Theater) sind die Regelungen analog anzuwenden. Andernfalls müssen tragfähige Hygienekonzepte entwickelt und mit dem Ordnungsamt über die Schulleitung abgestimmt werden.
  - o Bei schulbezogenen oder öffentlichen Aufführungen wird empfohlen, bis auf weiteres vorrangig alternative Präsentations- und Dokumentationsformen (z.B. AV-Aufzeichnungen, Streams) unter Beachtung des Urheber- und Datenschutzrechtes zu nutzen.
  - o Es hat tagesaktuell eine namentliche (Vor- und Nachname) und sitzplatzbezogene Registrierung (Sitzplan) zu erfolgen, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen. Ein entsprechendes Formular wird allen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung gestellt. Die Lehrkraft legt den Sitzplan unmittelbar nach dem Unterricht in den Ablagekorb vor dem Büro von Frau Drunkenmölle.
  - o Greifen Lehrerinnen und Lehrer auf Kopien eines einmal erstellen Sitzplans zurück, muss dieser für jede Unterrichtsstunde neu dem tagesaktuellen Stand entsprechen. Abwesende Schülerinnen und Schüler sind zu streichen. Die Kurs- und Klassenbezeichnungen sowie das aktuelle Datum müssen eingetragen werden.
  - o Die Klassenbücher werden mit Beginn des neuen Schuljahres wieder benutzt. Die Lehrerinnen und Lehrer vermerken wie üblich die Unterrichtsinhalte und alle weiteren wichtigen Daten. Der Distanzunterricht wird für die Oberstufe in



- den Kursheften dokumentiert. Für die Sekundarstufe I dokumentieren die Lehrkräfte den Distanzunterricht zunächst selbst.
- o Aufgrund der besonderen Problematik der Pandemie sind folgende Aspekte zu beachten:
    - Die Klassenbücher sollen durch möglichst wenige Hände gehen: dies bedeutet, dass ein Klassenbuchführer das Klassenbuch durch den Tag führt und dafür verantwortlich zeichnet. Dieser legt den jeweiligen Lehrer das Klassenbuch vor, welche abzeichnen und eintragen und für die Hygiene am Klassenbuch sorgen (Händewaschen vor und nach dem Eintragen, ggfs. Desinfektion von außen - mit Vorsicht).
    - Da auch weiterhin die Infektionsketten nachvollziehbar sein müssen, ist das Führen der Sitzpläne weiterhin Pflicht: hier bietet es sich aber an *Kopien der festen Sitzpläne* in den Klassen zu machen (vielleicht auch einen ins Klassenbuch einzukleben) und mit täglichen Kopien auch die fehlenden Schülerinnen und Schüler nachzuhalten (Kurs- und Klassenbezeichnung, aktuelles Datum) und in den vorliegenden Ablagekörben zu hinterlegen. Zusätzlich werden die fehlenden Schülerinnen und Schüler wie üblich im Klassenbuch vermerkt. Sollte die Sitzordnung grundsätzlich beibehalten werden, genügt der Eintrag der fehlenden Schülerinnen und Schüler in das Klassenbuch, um die Nachverfolgbarkeit sicher zu stellen.
    - Dieses Verfahren muss auch bei den Differenzierungskursen (Re/PP, WP I und II sowie in allen Kursen der Oberstufe) Anwendung finden: Kolleginnen und Kollegen müssen auch hier für jede Stunde bzw. Doppelstunde Sitzpläne führen (*Kopien eines festen Sitzplans* bieten sich an), diese um die fehlenden Schülerinnen und Schüler ergänzen und am Ende des Tages dann in die vorliegenden Ablagekörbe ablegen.
    - Bei vorübergehend zur Verfügung gestellten Lernmitteln (Atlanten, Bibeln, Wörterbüchern, ...) gilt, dass vor der Weitergabe der Lernmittel an eine andere Lerngruppe eine mind. 48-stündige Kontaktpause einzuhalten ist, z.B. über das Wochenende. Es empfiehlt sich eine Verständigung über eine wochenweise Nutzung der Lernmittel in festgelegten Lerngruppen.
  - o Die Kurs- und Klassengruppen nehmen keine eigenmächtigen Raumwechsel ohne Absprache mit dem Stundenplanbüro vor, um eine Nachverfolgung der Raumnutzung und -reinigung sicherstellen zu können.
  - o Der Raumwechsel von Kursgruppen im Laufe eines Schultags ist bei Vollbetrieb unumgänglich.
    - Verlässt eine Lerngruppe den Fachraum,
      - *führen die Schülerinnen und Schüler* eine Wischreinigung ihres Sitzplatzes (Tischplatte Sitzfläche und Rückenlehne) durch
      - *führen Lehrerinnen und Lehrer* eine Wischreinigung des Lehrerarbeitsplatzes (Pult, Lehrstuhl, OHP, PC-Tastatur, Maus, Drucker, Bildschirm) durch
      - *führen Lehrerinnen und Lehrer* beim Verlassen des Raumes nach den Schülerinnen und Schülern eine Wischreinigung der beiden Türklinken durch.

Als Zeichen dafür, dass die Wischreinigung (Zwischenreinigung) vorgenommen wurde, ist der Stuhl hochzustellen.

- o Für die Wischreinigung (Zwischenreinigung) wird in Fachräumen folgendes Material bereitgestellt:
  - Papierhandtücher in ausreichender Menge für mindestens einen Schultag
  - Sprühflasche mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger (Spülmittellösung)
  - Packung mit Einweghandschuhen
  - ggf. Fläschchen mit Handdesinfektionsgel
  - Behältnis zur Aufnahme der benutzten Papierhandtücher

## **10. Sportunterricht**

- o Sportunterricht soll möglichst in vollem Umfang erteilt werden.
- o Auf allen Wegen nach Betreten der Sportstätte und beim Umkleiden tragen die Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der sportlichen Aktivität die medizinische Maske gemäß §3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung. Außerdem desinfizieren sich die SuS vor und nach der sportlichen Betätigung die Hände.
- o Auch während der sportlichen Betätigung ist das Tragen einer medizinischen Maske notwendig, Mindestabstände müssen hierbei nicht eingehalten werden, auf Kontaktsportarten und das Bewegungsfeld „Kämpfen und Ringen“ wird aber verzichtet. Bei Ausdauerbelastungen kann auf das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden. Die Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer medizinischen Maske zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, insbesondere im Sportunterricht oder bei Prüfungen. In diesen Fällen muss, mit Ausnahme des Sportunterrichts ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet sein.
- o Nach Möglichkeit sollte der Sportunterricht ins Freie verlegt werden.
- o Es gelten die Hygienekonzepte der jeweiligen Sportstätten, über die sich die Fachlehrerinnen und Fachlehrer informieren und die SuS in Kenntnis setzen müssen (z.B. Lüftungssituation).

## **11. Ganztags- und Betreuungsangebote**

- o Auch für Ganztags- und Betreuungsangebote gilt ab dem 22.02.2021 die allgemeine Regel, dass das Tragen einer medizinischen oder FFP2 - Maske für Schülerinnen und Schüler in festen Betreuungsgruppen innerhalb der genutzten Gruppenräume verpflichtend ist. Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe. Für Lehrkräfte und Personal des Trägers gilt, dass das Tragen einer medizinischen Maske erforderlich ist, auch wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- o Bezüglich der Teilnahmepflicht in Angeboten des offenen Ganztags gilt, dass eine möglichst regelmäßige Teilnahme gemäß Erlass anzustreben ist. Abweichungen von der regulären Teilnahmeverpflichtung können (z.B. aufgrund personeller oder räumlicher Einschränkungen oder individueller Gründe) in Einzelfällen vor Ort geregelt werden.

## **12. Außerunterrichtlicher / außerschulischer Unterrichtsbetrieb**

- o Die Nutzung der Sporthalle durch AG-Angebote der Übermittagsbetreuung ist im Rahmen des Hygienekonzeptes möglich.
- o Alle Personen, die am Gymnasium Arnoldinum in Steinfurt schulfremden Unterricht (z.B. Instrumentallehrer des SBO, Musikschule, ...) erteilen, unterstehen

dem vom Gymnasium Arnoldinum mit der Stadt Steinfurt abgestimmten Hygienekonzept. Andernfalls ist der Schulleitung zur Abstimmung mit dem Ordnungsamt ein eigenes Hygienekonzept vorzulegen

- Für außerunterrichtliche Angebote mit musikpraktischen Anteilen gelten die Bestimmungen zur Erteilung von Musikunterricht.
  - Vorgenannter Personenkreis ist ebenfalls zur Wischreinigung (Zwischenreinigung) verpflichtet.
  - Als Zeichen dafür, dass die Wischreinigung (Zwischenreinigung) vorgenommen wurde, ist der Stuhl hochzustellen.
- o Für die Wischreinigung (Zwischenreinigung) benutzen schulfremde Unterrichtsgruppen das ohnehin in den Räumen bereitgestellte Material:
- Papierhandtücher in ausreichender Menge für mindestens einen Schultag
  - Sprühflasche mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger (Spülmittellösung)
  - Packung mit Einweghandschuhen
  - ggf. Fläschchen mit Handdesinfektionsgel
  - Behältnis zur Aufnahme der benutzten Papierhandtücher

### **13. Betreten des Schulgebäudes durch Schülerinnen und Schüler**

In den Pausenzeiten:

- o Grundsätzlich verlassen alle Schülerinnen und Schüler in großen Pausen das Schulgebäude und halten auch auf dem Schulhof das Distanzgebot (1,5 bis 2m) ein.
- o Die Schülerinnen und Schüler richten sich durch angepasste Kleidung auf den Aufenthalt im Freien ein.
- o Den einzelnen Jahrgangsstufen sind für den Aufenthalt im Freien während der großen Pausen Aufenthaltsflächen zugewiesen worden (Q1 – Fahrradständer/Rondell; Q2 – Schulhof, ehemalige Pavillons). Die Schülerinnen und Schüler suchen diese Flächen stets auf direktem Wege unverzüglich auf bzw. verlassen diese entsprechend.
- o Bei sehr frühzeitiger Ankunft an der Schule suchen die Schülerinnen und Schüler zunächst die für ihre Jahrgangsstufe vorgesehene Aufenthaltsfläche auf und betreten von dort das Schulgebäude.
- o Alle Türen zum Schulgebäude bleiben bis 07.45 Uhr verschlossen (Aufsicht aufgrund unverschlossener Klassenraumtüren!). Bei unangepasster Witterungslage wird kurzfristig über eine frühere Öffnung des Schulgebäudes entschieden. (s. Einleitung „Allgemeines“)
- o Während des Schultages bleiben Klassenraumtüren zur Verhinderung von „Staubbildungen“ auf den Gängen und zur Lüftung der Räume durchgehend geöffnet. Medial ausgestattete Kursräume sowie Fachräume mit Türknauf bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- o Beim Gang zur Toilette und zurück queren die Schülerinnen und Schüler andere Aufenthaltsflächen zügig auf direktem Weg.
- o Der Bolzplatz und die angrenzenden Flächen (ehemalige Sportanlagen) sind gesperrt. Eine Nutzung ist untersagt.
- o Das Durchführen großer Pausen in zeitlich gestaffelter Form ist aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich. Gleiches gilt für einen zeitlich gestaffelten Beginn des Unterrichts. Die Kolleginnen und Kollegen tragen dafür Sorge, dass der Zeit- und Ortsplan für die Pausen eingehalten wird.

#### **14. Betreten des Schulgebäudes durch schulfremde Personen**

- o Schulfremde Personen (Lieferanten, Eltern, Dienstleister, ...) werden an allen üblichen Hauptein- und ausgängen durch ein Schild darauf hingewiesen, dass
  - sie im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen müssen
  - sie ihre Anwesenheit in der Schule zwischen Kommen und Gehen in einer auf einem Stehtisch vor der Hausmeisterloge ausliegenden Liste dokumentieren müssen. Analog zu zum Verfahren in Restaurants werden erfasst
    - o Tagesdatum,
    - o Uhrzeit des Eintreffens,
    - o Uhrzeit des Weggangs,
    - o Name und Vorname,
    - o Telefonnummer oder Mailadresse, Anlass des Besuchs, ggf. Autonummer des genutzten Fahrzeugs bei Dienstleistern

#### **15. WC-Benutzung Aulatoiletten**

- o Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (Q1 und Q2) nutzen neben den Etagentoiletten auch die Aulatoiletten. Hier gibt es einen separaten Ein- und Ausgang. Die Beschilderung und die Verkehrswege sind einzuhalten. Hier ist das Abstandsgebot ebenfalls zu beachten. Die Etagentoiletten dürfen maximal von 2 Personen gleichzeitig betreten und genutzt werden.

#### **16. Schülertransport**

- o Es findet planmäßiger Schülertransport statt. In den Bussen ist eine medizinische Maske zwingend erforderlich, die von den Busfahrern nicht vorgehalten wird. Diese ist individuell zu besorgen.
- o Das Einhalten des Mindestabstandes ist während der Beförderung nicht verpflichtend.
- o Die Fahrschüler waschen oder desinfizieren sich die Hände unmittelbar vor oder nach Betreten des Schulgebäudes.

#### **17. Aufenthaltsbereich**

- o Sollten Fahrschüler einen längeren Zeitraum und bei schlechtem Wetter auf den Bustransfer warten müssen, halten Sie sich, unter Wahrung der Distanzregelung, vor der Aula auf.

Steinfurt, 22.05.2020

angepasst und fortgeschrieben  
Steinfurt, 17.08.2020

angepasst und fortgeschrieben  
Steinfurt, 03.09.2020

Angepasst und fortgeschrieben  
Steinfurt, 26.10.2020

Angepasst und fortgeschrieben  
Steinfurt, 22.02.2021

Jochen Hornemann  
(Schulleiter)

**Anlage:**



**Elterninfo: wenn mein Kind zu Hause erkrankt**

